

Vorbemerkungen und Baubeschreibungen zur Ausschreibung des SinON Bauprogramms SGFFG 2024-3 Winsen – Hützel III

SGFFG 2024-3 Winsen – Hützel III

Los 1 SGFFG Winsen - Hützel

Los 2 NGVFG Winsen Hützel

Vorbemerkungen

Die Ausschreibung erfolgt nicht losweise. Die einzelnen Lose gehören in unterschiedliche Förderprogrammen, so dass die Maßnahmen in getrennten Losen ausgeschrieben werden, aber gemeinsam ausgeführt werden sollen. Gemeinsame Ausführungspositionen wie Baustelleneinrichtung, Stopfarbeiten etc. sind gemeinsam auszuführen aber aufwandsgerecht den Teilprojekten zuzuordnen.

Vom Bieter ist eine Bescheinigung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Die Abgabe des Angebotes kann sowohl schriftlich als auch digital über die Plattform des „deutschen Vergabeportals“ erfolgen. Im Falle einer schriftlichen Abgabe ist ein Speichermedium mit dem Angebot im GAEB D84 Format beizulegen.

Die verschlossenen Umschläge müssen zwingend deutlich als Angebot mit Baumaßnahme und Eröffnungstermin gekennzeichnet werden. Nicht oder nicht deutlich gekennzeichnete Angebote die versehentlich geöffnet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung werden in einer Position vergütet. Die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sie werden nicht gesondert vergütet.

Angebote von Arbeitsgemeinschaften (ARGE):

Es ist grundsätzlich möglich als ARGE auf die Ausführung zu bieten. Mit der Abgabe ist im Anschreiben verbindlich ein Ansprechpartner (ARGE-Bauleiter) und für den Fall von Krankheit oder Urlaub ein Vertreter zu nennen, der, während der gesamten Ausführung als Ansprechpartner für die SinON zur Verfügung steht und bei jeder Baubesprechung dabei ist.

Die SinON übernimmt NICHT die Koordination der verschiedenen Firmen einer ARGE. Das ist die Aufgabe des ARGE-Ansprechpartners. Ohne die Nennung dieses ARGE-Ansprechpartners werden ARGEn von der Wertung ausgeschlossen!

Bauleitung des AN:

Der AN hat für die Gesamtleitung eine im Gleisbau erfahrene, befähigte Bauleitung einzusetzen, die für die Abwicklung der Vertragsarbeiten verantwortlich und für alle Fragen zuständig, sowie mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist. Vom AN ist der vorgesehene verantwortliche Bauleiter und ein bevollmächtigter Vertreter für Angelegenheiten des Auftrags verbindlich schriftlich zu benennen.

Personelle Änderungen sind nur mit vorherigem Einverständnis des AG möglich. Dieser kann, sofern ein Zusammenarbeiten mit den bevollmächtigten Vertretern oder sonstigen Arbeitnehmern des AN nicht möglich erscheint, deren Ablösung verlangen. Dem Verlangen ist umgehend nachzukommen.

Die Aufsichtskräfte des AN müssen mit den Problemen einer solchen Baustelle auf Grund ihrer bisherigen Berufserfahrung vertraut sein. Die vollständige Besetzung der Baustelle mit Aufsichtskräften ist auch für Urlaubszeiten und bei längerem Krankheitsausfall bindend. Der Bieter garantiert, dass auch während der Urlaubszeit mit voller Belegschaft gearbeitet wird und bei Ausfällen eine sofortige Verstärkung erfolgt.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer des AN liegen ausschließlich im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des AN. Im Zusammenhang stehende Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Bei Einsatz von Großmaschinen wie Bettungsreinigung oder Stopfmaschine ist ein Logistiker zu stellen, der sich um sämtliche Belange der Logistik (Zuführungen, Fahrten auf der Baustelle, Zugbegleitpersonale usw.) hauptverantwortlich kümmert.

Vertragsstrafen:

Der AG ist berechtigt, für jeden Fall der vom Auftragnehmer verschuldeten Überschreitung einer der Fristen als Vertragsstrafe 0,2 % der Auftragssumme je Werktag geltend zu machen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme.

Die nach dem vorstehenden Absatz fällig werdende Vertragsstrafe ist dann nicht verwirkt, wenn der in diesem Vertrag vereinbarte späteste Fertigstellungstermin eingehalten wird. Das gilt nicht, wenn durch, vom Auftragnehmer zu vertretender, Versäumung einzelner Zwischenfristen, der im Bauzeitenplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Gewerke verschoben wird oder dem Auftraggeber ein Verzugsschaden entsteht.

Bei der Überschreitung von Zwischenterminen ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vertragsstrafe, die, bis zu diesem Zeitpunkt, vom Auftragnehmer vertragsgemäß zu erbringende Bruttoleistung, maximal 5%.

Der bei der Abnahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden.

Die SinON behält sich vor, Kosten, die infolge einer Bauzeitverlängerung/Überschreitung des Ausführungszeitraums, resultierend aus dem Verantwortungsbereich des AN, entstehen, dem AN entsprechend in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen z.B. die Beistellung von Bauaufsicht bzw. Sicherungspersonalen, Az-Führer bzw. Lotsen oder sonstigem. Gleiches gilt für Kosten, die durch betriebliche Störungen über den abgestimmten Ausführungszeitraum hinaus entstehen.

Ausführungsfristen für die Bauleistung:

Die Produktion der Weichen ist durch das Werk Voestalpine GmbH wie folgt vorgesehen:

Saßhausen

Weiche 1 28. KW 2026

Die Weiche wird im Bahnhof Gödenstorf-Oelstorf zwischengelagert und muss von dort zum Einbauort transportiert werden.

Die Leistung soll somit idealer Weise im direkten Anschluss an die Lieferung erfolgen. Mit der Baumaßnahme kann ab dem 01.09.2026 begonnen werden. Sie ist bis 30.11.2026 abzuschließen.

Der 30.11.2026 ist das Enddatum um die geförderten Maßnahmen fristgerecht im Jahr 2026 abschließen zu können. Sollten sie von der Kapazität die Leistung in dem Zeitraum nur schwierig erbringen können, hätten aber die Möglichkeit es zu einem anderen Zeitpunkt preiswerter bauen zu können. dürfen sie ein Nebenangebot mit einer anderen Zeitplanung einreichen. Der Bauzeitraum ist verbindlich anzugeben und wird mit Beauftragung dann auch Teil der Vertraglich vereinbarten Fristen. Ein Verlängerung über den 01.06.2027 wird nicht gewertet.

Die Baumaßnahme wird von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen gefördert. Gemäß den Förderbedingungen sind die Arbeiten daher zwingend bis zum genannten Datum fertigzustellen, sodass eine Schlussrechnungslegung der Gesamtmaßnahme bis zum 30.11.2026 möglich ist. Änderungen sind nur durch ein Nebenangebot zur Auftragsvergabe möglich, spätere Änderungen sind aufgrund der Förderregeln nicht möglich.

Bauablauf-/ Betriebsablaufplan

Hauptgleis 20,206 – 21,290 + Weiche 1 Salzhausen

Für die Strecke Winsen-Hützel sind folgende Sperrpausen möglich. Der Zugverkehr auf der Strecke ist im Moment eher schwächer frequentiert. Im Schnitt werden kaum mehr als 2 Zugfahrten pro Woche stattfinden. Der Zugverkehr wird in der Regel bis zum Donnerstag der Vorwoche verbindlich angemeldet, so dass sich die Baustelle auf die Zugpausen einstellen kann.

Für den Umbau des Hauptgleises + Weiche 1 wird eine durchgehende Sperrpause von 3 Wochen nach Absprache mit der SinON und. Mind. 6 Wochen Vorlauf angeboten. Reicht die Sperrpause nicht, muss in den natürlichen Sperrpausen gearbeitet werden.



Abbildung 1: Hauptgleis ca. 20,500



Abbildung 2: km 20, 577 Fußgänger Bahnübergang

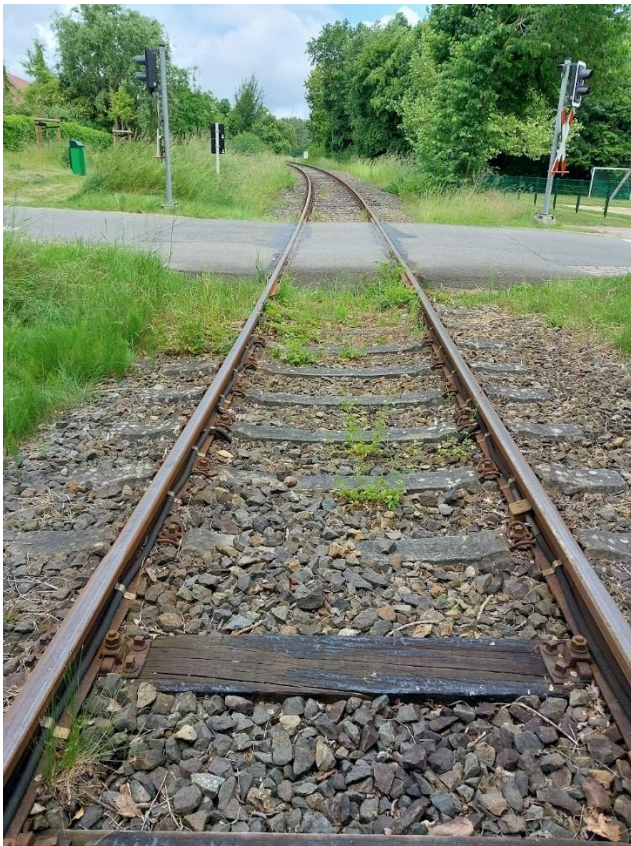


Abbildung 3: BÜ Heinbuchenweg km 21,070



Abbildung 4: Weiche 1 Salzhausen



Abbildung 5: Bahnübergang Bahnhofstraße

Nebengleis Salzhausen, Gödentorf-Oelstorf Weiche 2, Toppenstaedt Weiche 3, Egestorf Weiche 3

Das Nebengleis kann durchgehend gesperrt werden, für die Weichen können Sperrpausen von 2-3 Tagen vereinbart werden, angepasst an die Zugnachfrage. Die Weichen müssen bis zum letzten Stopfgang anschließend mit 30 km/h befahrbar sein. Alle Restarbeiten sind in den natürlichen Zugpausen zu erledigen.

Innerhalb von 14 Tagen nach der Auftragsvergabe ist ein Bauzeitenplan einzureichen. Dieser berücksichtigt die genannten Ausführungszeiträume und beinhaltet wesentliche Arbeitsschritte. Der detaillierte Bauablaufplan wird Vertragsbestandteil und ist im Zuge der Bauausführung fortzuschreiben und zu aktualisieren.

Im Zuge der Planung der internen Baulogistik ist ein Betriebsablaufplan auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Bauzeitenplans zu erstellen und zu übergeben. Dieser Plan beinhaltet sämtliche Zuführungen, Fahrten/Pendelfahrten und Einsatzzeiten von Loks und Maschinen zu den jeweiligen Arbeitsschritten.

Die Entsorgung der Altschienen und des Kleineisen erfolgt in einer separaten Ausschreibung. Es ist Sache des AN die Altschienen auf 5,50m abzulängen und zur Bereitstellungsfläche zu verfahren. Dort sind die Altschienen und Befestigungsmaterialien bis zur Abholung durch den Entsorger des AG zwischenzulagern und anschließend auf das Transportgerät des Entsorgers zu verladen. Das Herausfahren sowie die Abfuhr des Schrotts ist im Bauablaufplan als Arbeitsgang darzustellen und einzuhalten. Sodass anhand dessen ein verbindlicher Abruf des Entsorgers erfolgen kann. Als Zeitfenster für die Verladung und Abfuhr des Schrotts ist 1 Woche zu kalkulieren und im Bauablaufplan zu berücksichtigen.

Für diese Maßnahmen stellt die SinON einen Bauaufsichtsführenden, der in dieser Zeit zur Verfügung steht. Maximal wird ein zweiter Mitarbeiter, kurzzeitig zur Betreuung von weiteren Gewerken (Stopfmaschine, Schweißer, Arbeitszug, Asphaltbauer etc.) zur Seite gestellt.

Baustelleneinrichtung:

Als Bereitstellungsflächen / Montage- / Demontageplätze können von Seiten der SinON folgende Flächen verwendet werden (Rot markiert):

In Salzhausen hat die SinON keine eigenen Flächen mehr anzubieten, es sind die Flächen im Bahnhof Gödenstorf Oelstorf zu nutzen, für den täglichen Bedarf sind die Randflächen im Bahnhofsbereich nutzbar.

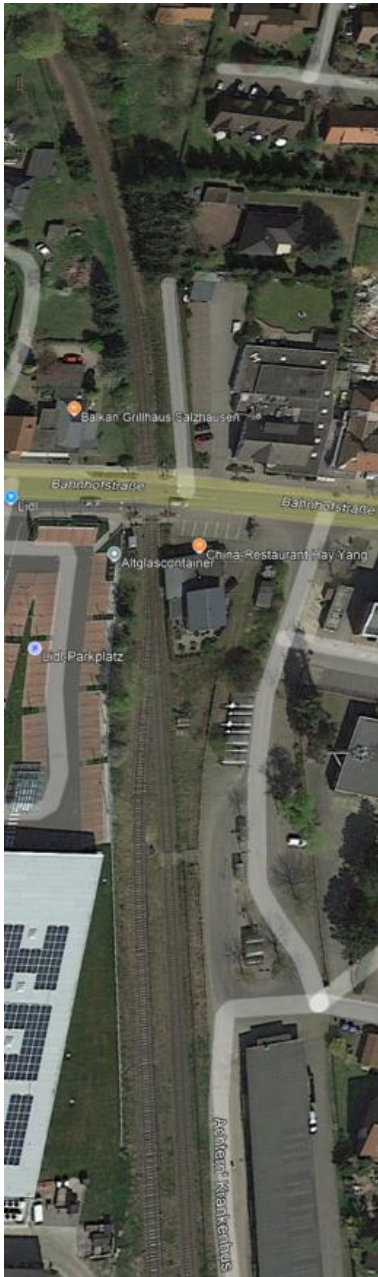


Abbildung 6: Bahnhofsbereich Salzhausen

Im Bahnhof Gödenstorf Oelstorf in ca. 2 km Entfernung, gibt es eine Ladestraße die als BE-Fläche mitgenutzt werden kann.

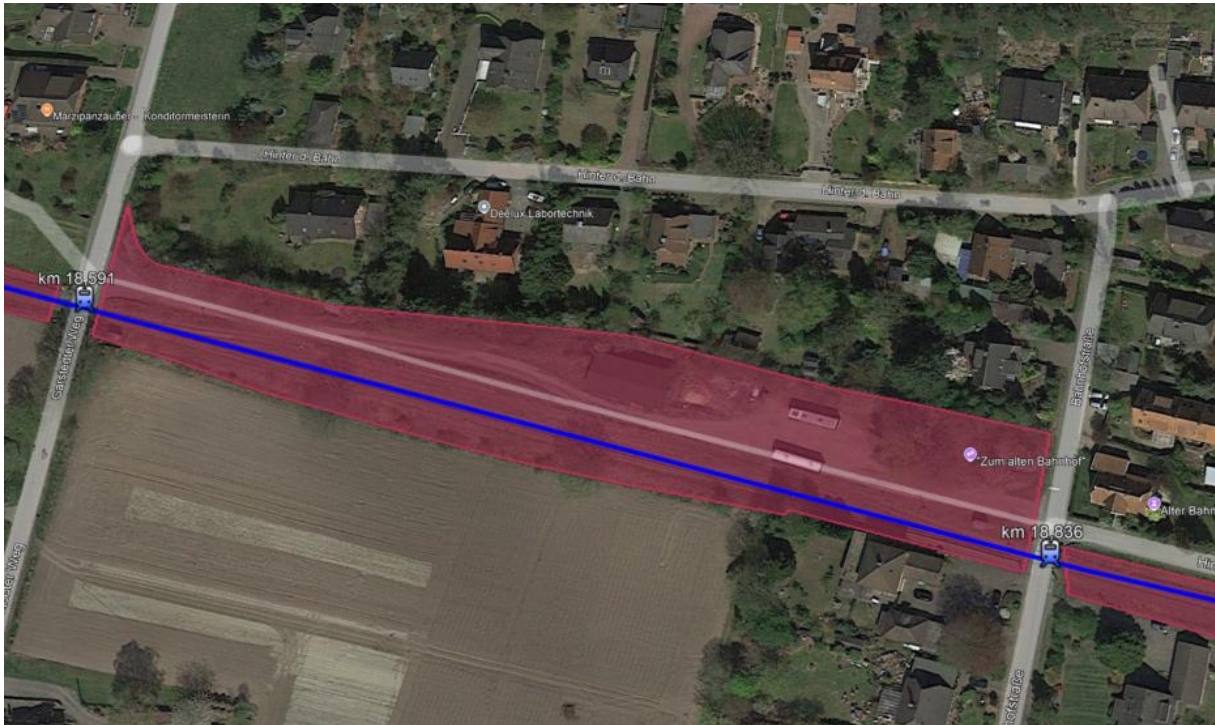


Abbildung 7: Bahnhof Gödenstorf – Oelstorf



Abbildung 8: Bahnhof Gödenstorf Oelstorf

In Egestorf und Toppenstedt sind auch nur in den Randbereichen kleine Flächen mitzubenutzen, für die Kürze der jeweiligen Baumaßnahmen halten wir dort keine BE-Flächen für notwendig.

Stoffe:

Für die Lieferungen gilt:

Die neue Weiche wird von Voestalpine bis zur Baustelle geliefert, die Kunststoffschwellen und weiteren Schwellen schienen werden vom AN geliefert. Die Abladung ist durch den AN auf der Baustelle vorzunehmen. Zu Kalkulieren ist eine Abladung zum geforderten Zeitpunkt, so das die dafür notwendige Baustelleneinrichtung gesondert zu berechnen ist und in der Abladeposition eingerechnet werden muss.

Der Bieter hat mit seinem Angebot den (die) Lieferanten der Oberbaustoffe zu benennen.

Darüber hinaus ist im Angebot verbindlich und qualifiziert anzugeben: Entsorgungsweg, Transporteur, Entsorger.

Zur Altschwellenentsorgung ist dem AG der zul. Entsorgungsweg aufzuzeigen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise zu übergeben. Die Erzeugernummer und das elektronische Begleitverfahren werden von der OHE bekanntgegeben und begleitet.

Ansprechpartner hierfür ist

Herr Eckhardt Habermann

Telefon: 0581 971 55 214

Mobil: 0151 40 644 631

Email: eckhardt.habermann@ohe-ag.de

Die Entsorgung der Altschienen und des Kleineisen erfolgt in einer separaten Ausschreibung des AG. Es ist Sache des AN die Altschienen auf 5,50m abzulängen und zur Bereitstellungsfläche zu verfahren. Die Abstimmung über die Ladelogistik hat mit dem Entsorger direkt zu erfolgen. Entstehende Warte- oder Standzeiten, die durch fehlende Absprachen resultieren, werden nicht von der SinON anerkannt und bezahlt.

Nebenangebote für abweichende Baustoffe sind erwünscht.

Nachunternehmer:

Mit dem Angebot hat der Bieter seine geplanten Nachunternehmer zu benennen. Diese müssen qualifiziert und befähigt sein, die ihnen übertragenen Arbeiten sach- und fachgerecht auszuführen.

Personaleinsatz:

Der Einsatz des Personals – Leiharbeitnehmer, Mitarbeiter aus EU-Ländern usw. – erfolgt grundsätzlich auf der Basis geltenden deutschen Rechts. Verstöße gegen diese Bestimmung sind Vertragsbruch und können zur Lösung des Vertrags führen.

Baumaschinen und Arbeitszüge:

Für Arbeitszüge (z.B. Schotterzüge, Lokomotiven mit Wagen, etc.) gelten die allgemeinen Netzzugangsbedingungen der SinON. Es ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag von dem ausführenden EVU abzuschließen. Trassenkosten werden dem EVU gemäß den Nutzungsbedingungen in Rechnung gestellt. Das gilt für Fahrten vom Übergabebahnhof DB/SinON bis zur Baustelle. Für Fahrten von Fahrzeugen innerhalb des Baustellenbereichs fallen keine Trassenkosten an. Die Bauaufsicht der SinON übernimmt auch die Lotsenleistung für die Baumaßnahme innerhalb des Netzes der SinON, ohne dass gesonderte Kosten entstehen. Für das Netz der DB AG ist es Sache des AN sich um geeignete Arbeitszugführer bzw. Lotsen zu kümmern.

Sondervorschläge:

Für die SinON steht zum einen ein günstiger Preis für die ausgeschriebenen Baumaßnahmen im Vordergrund des Interesses. Zum anderen ist uns auch eine schnelle ggf. Sperrpausenoptimierte Durchführung wichtig. Je schneller die Baumaßnahme abgewickelt werden kann, desto besser.

Die SinON ist demnach offen für jegliche Art von Nebenangeboten (andere Bauzeiten bzw. kürzere Sperrzeiten, andere Stoffe oder andere Bauverfahren).

Sie können zum Zeitpunkt der Auftragskalkulation gerne UNVERBINDLICH telefonisch oder per E-Mail erfragen, ob ein von ihnen angedachtes Nebenangebot gewertet werden kann.

Werden andere Stofflieferungen als die Positionen im LV angeboten, sind diese besonders zu beschreiben und zu bepreisen. Hier versteht sich der Preis wie im LV frei Einbaustelle.

Gegebenenfalls sind bereits in der Baubeschreibung der einzelnen Bauabschnitte Hinweise auf alternative Stoffe oder Bauweisen beschrieben. Die Preise sind jedoch für die in den Positionen angegebenen Stoffe oder Bauverfahren abzugeben. Die alternativen Stoffe oder alternativen Bauweisen sind regulär als Nebenangebote zu beschreiben und zu bepreisen. Wird alternativen Stoffen zugestimmt, sind damit verbunden auch die zugehörigen Stoffe anzubieten. z.B. bei Änderung der Schienenform sind Preisauf- bzw. abschläge für zugehörige Spurrillenschienen, Kleineisen etc. gesondert mit anzubieten. Ansonsten gelten die Preise gem. LV auch für die geänderten Stoffe.

Vermessungsarbeiten

Erforderliche Vermessungsarbeiten sind vom AN auszuführen und werden nicht gesondert vergütet. Vor Beginn der Arbeiten ist die Gleislage festzustellen und zu sichern. Das neue Gleis ist in die alte Lage zu legen und ggf. zu optimieren. Mögliche erforderliche Veränderungen in der Gradienten- und Seitenlage sind im Vorweg mit dem AG abzustimmen. Die Daten aus der festgelegten Soll-Lage-Ermittlung sollen an die Stopfmaschine übermittelt werden können.

Grundsätzlich gibt es kein vermarktes Gleis bei der SinON. Somit können Stopfarbeiten ausschließlich durch die Baustellendaten abgewickelt werden. Daher ist die Baustellenabsteckung bis zum Belastungsstopfgang zu sichern und erst im Anschluss daran zurückzubauen. Ansonsten können Stopfarbeiten mit Großstopfmaschinen nur im Ausgleichsverfahren durchgeführt werden. Generell gelten bzgl. der Stopfarbeiten die aktuellen Vorschriften der DB AG.

Sicherung der Baustelle

Für diese Maßnahmen stellt die SinON einen Bauaufsichtsführenden, der in dieser Zeit zur Verfügung steht. Maximal wird ein zweiter Mitarbeiter, kurzzeitig zur Betreuung von weiteren Gewerken (Stopfmaschine, Schweißer, Arbeitszug, Asphaltbauer etc.) zur Seite gestellt.

Die Mitarbeiter des AN haben den Anweisungen der Bauaufsicht sofort und unter allen Umständen Folge zu leisten. Für die Absicherung der Baustelle gegenüber dem Straßenverkehr ist der AN zuständig. Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten geht für die Zeit der Baumaßnahme auf den AN über. Hierzu zählt auch das Einholen entsprechender Plan- bzw. Leitungsauskünfte. Die Feststellung der Lage sowie Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen ist Aufgabe des AN und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Rückfragen zu betrieblichen und technischen Fragestellungen steht Ihnen Herr Schülke, Frau Toch und Herr Gralher gern zur Verfügung.

Sebastian Schülke

Tel: 05141 / 59312 10

Mobil: 0151 / 26 44 90 10

Email: Sebastian.schuelke@sinon-gmbh.de

Stephanie Tosch

Tel: 05141 / 59312 71

Mobil: 0151 / 26 44 90 71

Email: stephanie.tosch@sinon-gmbh.de

Peter Gralher

Tel: 05141 / 59312 70

Mobil: 0151 / 26 44 90 70

Email: peter.gralher@sinon-gmbh.de